OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601639/4/FP

Datum:
Linz, 24. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G M, geb. x 1977, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. September 2016, GZ. VerkR96-1089-2010, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 27. September 2016 wies die belangte Behörde einen Antrag des Beschwerdeführers (Bf) auf Bewilligung eines neuerlichen Strafaufschubs mit anschließender Teilzahlung ab.
Der Antrag des Bf bezog sich auf ein Verwaltungsstrafverfahren, welches mit Erkenntnis des UVS Oberösterreich vom 11. April 2011 erledigt worden war. Dem Bf war bereits zwischen 30. Juni 2011 und 15. Oktober 2015 Strafaufschub und eine Teilzahlung bewilligt worden, der er jedoch nicht fristgerecht nachkam.
Die belangte Behörde ging davon aus, dass der Bf nicht glaubhaft machen konnte, aus welchen Mitteln er den offenen Teil der verhängten Strafe bezahlen werde können.
Der Bescheid wurde dem Bf am 11. Oktober 2016 zugestellt.

I.2. Mit am 9. November 2016 zur Post gegebenem Schreiben erhob der Bf Beschwerde und ersuchte um Aufschub bis Ende des Jahres 2016, um Geld beschaffen und seinen Jahresausgleich einreichen zu können.

I.3. Mit Schreiben vom 15. November 2016 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt unter Hinweis auf die Verfristung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 29. November 2016 wies das Landesverwaltungsgericht den Bf auf die Zustellung am 11. Oktober 2016 und die sich aus dieser ergebenden Verfristung seiner Beschwerde hin und gab ihm Gelegenheit, sich zu äußern. Am 21. Dezember 2016 nahm der Bf telefonisch Kontakt mit dem erkennenden Richter auf und ersuchte um Aufklärung. Einen Sachverhalt, aus dem sich eine spätere Zustellung ergeben könnte, schilderte der Bf nicht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Es konnte gem. § 24 Abs. 2 Z1 VwGVG von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung absehen, da die Beschwerde des Bf zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bescheid vom 27. September 2016 wurde dem Bf am 11. Oktober 2016 durch persönliche Übergabe zugestellt. (Rückschein, Unterschrift)
Seine Beschwerde gab der Bf am 9. November 2016 zur Post. (Poststempel)

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln und,

im Hinblick auf die Zustellung des bekämpften Bescheids, aus dem vollständig ausgefüllten Rückschein. Der Postrückschein ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Der Rückschein macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132).
Der Bf hat den bekämpften Bescheid am 11. Oktober 2016 persönlich übernommen. Wie sich aus dem Poststempel auf dem Kuvert im Akt ergibt, hat der Bf seine Beschwerde am 9. November 2016 zur Post gegeben. Auch hier existiert also eine unbedenkliche Urkunde. Einen abweichenden Sachverhalt hat der Bf nicht vorgebracht.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

   [...]

III.2. Für den vorliegenden Fall ergibt sich Folgendes:

Der gegenständliche Bescheid wurde dem Bf am 11. Oktober 2016 zugestellt.

Hinweise darauf, dass der Zustellvorgang nicht gesetzgemäß ablief haben sich nicht ergeben und wurden auch nicht vorgebracht. Es liegt kein Zustellmangel vor.

Der Bf gab seine Beschwerde erst am 9. November 2016 zur Post.

Es ergibt sich daher, dass die nicht verlängerbare, gesetzliche Beschwerdefrist von 4 Wochen mit Ablauf des 8. November 2016 endete.
Die am 9. November 2016 zur Post gegebene Beschwerde war sohin jedenfalls verspätet eingebracht.

IV. Die vorliegende Beschwerde war deshalb gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen.

V. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl